Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 7

Artikel: Revision des Fabrikgesetzes in reaktionärem Sinne

Autor: Huggler, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-350053

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewerkschaftliche Rundschau

•อออออออออออออ für die Schweiz ของของของของของ

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Salar State of the State of			
Ersche	int me	onaflic	h einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz, Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6. Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT: 1. Revision des Fabrikgesetzes in reaktionärem Sinne. 2. Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit in der Westschwei. 3. Aus dem Coiffeur-Berufe 4. Gewerbegesetz und gesetzlicher Arbeiterschutz 5. Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz: Das "Ehrenwort" der Färbereiherren	. 127 . 129	6. Industrie und Zollpolitik 7. Kongresse und Konferenzen 8. Internationale Gewerkschaftsbewegung 9. Verschiedenes 10. Literatur				Sei
--	----------------	--	--	--	--	-----

Revision des Fabrikgesetzes in reaktionärem Sinne.

T.

Die Vorarbeiten der Kommissionen.

Als die Protokolle der grossen Expertenkommission erschienen und die im allgemeinen von fortschrittlichem Geist erfüllten Verhandlungen dieser Kommission bekannt wurden, da musste jeder aufrichtige Arbeiterfreund sich darüber freuen, dass endlich nach jahrzehntelangem Bangen auch für die schlechtestgestellten unter den schweizerischen Fabrikarbeitern Hoffnung auf etwelche Besserung ihrer bedauernswerten Lage bestehe. Es schien unmöglich, dass der Bundesrat und die nachher in Funktion tretenden Spezialkommissionen den wohlbegründeten Wünschen und Anträgen der Expertenkommission nicht Rechnung tragen würden.

Tatsächlich schien die am 6. Mai 1910 erschienene Botschaft des Bundesrates und dessen erste Vorlage über die Revision den Optimisten Recht zu geben. Man war sich freilich auf seiten der organisierten Arbeiterschaft wohl bewusst, dass dieser erste Entwurf recht weit hinter den im Jahre 1906 vom Schweizerischen Arbeiterbund postulierten Forderungen zurückblieb. Immerhin war man der Meinung, dass mit einigen nicht sehr weitgehenden Ergänzungen der bundesrätliche Entwurf vom 6. Mai 1910 doch annehmbar sei.

Die Unternehmerpresse machte zwar einigen Spektakel, aber nicht so viel, als wir erwartet hatten, und wer am lautesten jammerte, das waren die am wenigsten Beteiligten, nämlich die kleinen Herren vom Gewerbeverein. Kurz, man durfte hoffen, wenn auch da und dort von den parlamentarischen Kommissionen verschlimm-

bessert werde, so könne schliesslich doch noch ein präsentables Revisionswerk herauskommen.

Es schien, als ob den 370,000 Fabrikarbeitern in der Schweiz, denen durch den Zusammenschluss der Unternehmer zu ebenso mächtigen als rücksichtslosen Verbänden sowie durch allerlei kantonale Ausnahmegesetze der wirtschaftliche Kampf um ihre materielle Besserstellung beinahe unmöglich gemacht ist, eine kleine Kompensation auf dem Gebiet des gesetzlichen Arbeiterschutzes gewährt werden solle. Namentlich solche, die den Staat nicht nur als eine gegen die Arbeiterinteressen wirkende Macht gelten lassen wollen, freuten sich, hier eine andere Haltung der obersten Landesbehörde konstatieren zu können.

Das war so bis zum Moment, wo Bundesrat Deucher starb. Dieser Staatsmann, der kein Freisinniger im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern ein aufrichtiger Demokrat und vor allem ein Kenner der wirklichen Existenzbedingungen der Arbeiter gewesen ist, hat bis zum Moment, da ihn seine Kräfte verliessen, für eine fortschrittliche Revision des Fabrikgesetzes gewirkt. Im Sarge dieses hochverdienten Mannes lag nicht nur sein Leichnahm, sondern gleichzeitig der fortschrittliche Geist, der bis anhin über dem Revisionswerk schwebte. Von dem Augenblick an wehte ein anderer Wind in den Kommissionen, man steuerte nach rückwärts.

Der Umstand, dass die Vorlage vom 6. Mai 1910 für die gewerkschaftlich gut organisierten, d. h. in der Regelung der Arbeitsverhältnisse vorgeschrittenen Arbeiter wenig direkte Vorteile versprach und die traurige Tatsache, dass die Arbeiterschichten, die eines gesetzlichen Arbeiterschutzes am meisten bedürfen, am schlechtesten gewerkschaftlich und politisch organisiert sind, weil sie die Hungerpeitsche der Unternehmer fürchten, das erklärt, weshalb bis dahin die Arbeitermassen für das Revisionswerk nicht das

Interesse zeigten, das unbedingt für die Verwirklichung eines sozialen Fortschrittes notwendig ist.

Dadurch sahen sich die Leiter der Gewerkschafts- und Parteiorganisationen etwas isoliert in ihrer Stellungnahme, und die Unternehmer dachten, diese Situation zu ihrem Vorteil ausnützen zu können.

Im Gewerkschaftsausschuss wurde mehrmals Wunsch geäussert, es möchte ein etwas kräftigeres Auftreten seitens der Organisation einsetzen. Immer gaben uns bewährte Führer den Rat, das Pulver trocken zu halten und den « Muni nicht schüch zu machen ». Es hiess, die Situation sei für die Arbeiter nur insofern günstig, wenn die Revision ohne Referendum bewerkstelligt werden könne. Andernfalls müssten wir unsere Kräfte für die Agitation während der Referendumskampagne sparen. Das richtigste sei nun, möglichst wenig Lärm zu machen. Sogar unsere eigenen Vertrauensmänner zeigten einen solchen Schreck vor dem Referendum, dass sie wie arme Schelme die Revision des Fabrikgesetzes bei Nacht und Nebel einschmuggeln wollten. Den Gegnern der Arbeiterschaft konnte diese übertriebene Vorsicht kaum entgangen sein, wenigstens legten sie sich in ihren Anträgen auf Verschlechterung keinerlei Beschränkung auf.

Die Vertreter der Arbeiterschaft verteidigten in der nationalrätlichen Kommission so gut wie möglich die den Arbeitern günstigen Positionen, aber ohne Erfolg. Bundesrat Schulthess, ein kluger Jurist, hat offenbar bald gemerkt, dass es der Arbeitervertretung nicht mehr recht geheuer vorkam in der nationalrätlichen Kommission. Da er ein Interesse hat, seinen Mandatgebern grosse Leistungen zu zeigen, benützte er die Gelegenheit, Verständigung die Unterschiede durch zwischen den Parteien in der nationalrätlichen Kommission aus der Welt zu schaffen und womöglich gleichzeitig dem Kampf im Nationalrat für und wider Arbeiter- und Unternehmerinter-

essen vorzubeugen.

In seinem Bericht vom 14 Juni 1913 erklärt der Bundesrat:

«Von der Ueberzeugung geleitet, dass der Erlass eines neuen Fabrikgesetzes äusserst wünschenswert und seine Förderung eine ernste Pflicht der Behörden sei, haben wir uns entschlossen, zwischen den verschiedenen Ansichten einen Ausgleich zu versuchen.»

Es folgen die Namen der Kommissionsmitglieder und dann heisst es weiter:

«Hüben und drüben war der gute Wille vorhanden sich zu einigen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Konferenz nicht eigentliche Beschlüsse fassen konnte, dagegen darf konstatiert werden, dass die genannten Mitglieder des Nationalrates persönlich die nachfolgenden Vorschläge als solche betrachten, die in ihrer Gesamtheit genommen eine Verständigung der Parteien ermöglichen und Aussöhnung der verschiedenen Interessen herbeiführen könnten. »

Mit dem Hinweis darauf, dass der Entscheid bei der nationalrätlichen Kommission und beim Parlament liege, werden die Anträge der Verständigungskonferenz warm zur Annahme empfohlen.

Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes hat sofort nach Erscheinen des bundesrätlichen Berichtes zu dem Ergebnis der Verständigungskonferenz Stellung genommen. Nach eingehender Prüfung der einzelnen Anträge ist das Bundeskomitee zum Schlusse gekommen, diese Anträge seien in der Hauptsache nicht annehmbar, und es sprach die Erwartung aus, es möchten die Arbeitervertreter in der nationalrätlichen Kommission dahin wirken, dass dem im September zusammentretenden Nationalrat eine den Wünschen der Arbeiter besser Rechnung tragende Vorlage präsentiert werde. Für alle Fälle erklärte das Bundeskomitee, sich seine Stellungnahme zum Revisionswerk vorbehalten zu müssen, bis die Anträge der nationalrätlichen Kommission bekannt seien.

TT

Gemeinsame Anträge der Kommission des Nationalrates und des Bundesrates vom 3. Juli 1913.

Sollte es wahr sein, was in einer politischen Arbeiterversammlung in Bern behauptet wurde, dass man in der nationalrätlichen Kommission die Beratung über die wenig wichtigen Art. 67 und 68 nicht endgültig abgeschlossen habe, um es der Arbeiterschaft und der Arbeiterpresse zu verunmöglichen, vor dem Entscheid des Nationalrates zu den gemeinsamen Anträgen Stellung zu nehmen, so wäre das direkt perfid gehandelt.

Glücklicherweise sind uns diese Anträge etwas früher zu Gesicht gekommen als die Anträgsteller es wünschten, und wir sind deshalb heute in der Lage, zu erklären: das, was Bundesrat und nationalrätliche Kommission dem Nationalrat zur Revision des Fabrikgesetzes beantragen, ist ein nach allen

Regeln juristischer Kunst sabotiertes Werk.

Was vorerst den Geltungsbereich (Art. 1) anbetrifft, so ist vorgesehen, dass bis zum Inkrafttreten eines eidgenössischen Gewerbegesetzes hinsichtlich der Unterstellung gewerblicher Betriebe keine Aenderung gegenüber der bisherigen Praxis eintreten soll. Die Herren vom Gewerbeverein werden dafür sorgen, dass wenn eventuell nachher eine Aenderung eintritt, diese nicht im Interesse der Arbeiter, sondern in dem der Handwerksmeister — die in der Mehrzahl nicht minder gefährliche Ausbeuter der Arbeiter sind als die Grossindustriellen — vorgenommen wird.

Durch den in Art. 73 gemachten Vorbehalt

wird die in Art. 1 vorgesehene Erweiterung des Geltungsbereiches aufgehoben. Der anfänglich zugestandene Fortschritt wird zum Schein oder, mit der richtigen Bezeichnung genannt, zum Schwindel.

Aehnlich verhält es sich mit andern Bestimmungen, die einen Fortschritt in unserer Arbeiterschutzgesetzgebung bringen sollten. Wir werden uns nur mit den wichtigsten Teilen der neuesten Gesetzvorlage beschäftigen.

Art. 10, Al. 1, lautet:

«Die Fabrikordnung darf keine Bestimmung enthalten, nach welcher der Arbeiter zur Strafe vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen werden kann.»

Dann folgt gleich wieder die Aufhebung dieser

für die Arbeiter günstigen Bestimmung:

« Ein vorübergehender Ausschluss ist dagegen zulässig, wenn der Zustand des Arbeiters ihn zur Erfüllung seiner Pflichten untauglich macht, sein Verhalten das Zusammenarbeiten stört oder

die Sicherheit des Betriebes gefährdet.»

Mit einer solchen Waffe versehen kann namentlich in der Periode einer Lohnbewegung auch der einfältigste Unternehmer die organisierten Arbeiter auf die gemeinste Weise schikanieren. Denn der Unternehmer bestimmt selber, ob das Verhalten des Arbeiters, der ihm missfällt, das Zusammenarbeiten störe, die Sicherheit des Betriebes gefährde usf.

Befindet sich ein Arbeiter in trunkenem oder sonstwie arbeitsunfähigem Zustand, dann kann sich der Fabrikant auf seine in Art. 4 vorgesehenen Verpflichtungen berufen, um einen solchen Arbeiter vom Arbeitsplatz wegzuschicken.

Im Art. 10 des bundesrätlichen Entwurfes vom 6. Mai 1910 stand ferner der Satz: Die Ver-

hängung von Geldbussen ist unzulässig.

Auf Kommando der Vertreter der Unternehmerinteressen ist dieser Satz gestrichen und an dessen Stelle ein Art. 11 geschaffen worden, der zu unsäglichen Streitereien führen könnte, wenn er strikte durchgeführt werden sollte. Der neue Art. 11 lautet:

«Art. 11. Die Verhängung von Bussen gegen die Arbeiter ist bloss zulässig zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Arbeitsordnung und der Fabrikpolizei und nur dann, wenn sie in der

Fabrikordnung vorgesehen ist.

Die Busse ist dem Arbeiter bei Ausfällung mitzuteilen. Gegen jede Busse kann sich der Betroffene beim Fabrikinhaber oder bei dessen verantwortlichem Stellvertreter beschweren.

Bussen über 25 Rappen sind vom Fabrikinhaber oder seinem verantwortlichen Stellvertreter unterschriftlich zu bestätigen und unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

Die Bussen dürfen ein Viertel des Taglohnes

des Gebüssten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.»

In seinem Berichte vom 6. Mai 1910 erklärte

der Bundesrat selber:

«Das Bussensystem hat sich überlebt. Das heutige Rechtsempfinden wird verletzt, wenn die eine der beiden Vertragsparteien befugt ist, der andern eine Strafe aufzuerlegen, während die andere Partei ihren Schutz bein Richter suchen muss. Die Waffen sind nicht gleich; zum mindesten bedeutet das Beschreiten des Prozessweges für den Arbeiter eine grosse Erschwerung. Der Ausweg, nur den Arbeiterkommissionen die Befugnis zur Verhängung von Bussen zu erteilen, ist nicht zu empfehlen, weil diese Organe sich für manche kleine Betriebe nicht eignen und von der Arbeiterschaft, die ihnen die nötige Selbständigkeit nicht zutraut, vielfach mit Misstrauen angesehen werden. Tatsächlich kennt man jetzt schon in vielen Betrieben und sogar in ganzen Industriezweigen das Büssen nicht, ohne dass die gute Ordnung darunter litte. Allerdings ist die Qualität der Arbeiterschaft nicht überall die gleiche. Aber die Erfahrung lehrt auch, dass dort, wo sie weniger diszipliniert ist, die Bussen den erzieherischen Zweck nicht erreichen, indem es gewöhnlich die gleichen Leute sind, die immer wieder gebüsst werden. Die Herabsetzung des bisherigen Bussenmaximums wäre nur eine Halbheit und keine grundsätzliche Lösung. Die Beseitigung des Bussenwesens bringt gewiss im Anfange manchen Fabrikinhabern Schwierigkeiten, aber sie werden sich mit ihr abfinden. Ihnen wird mancher mit dem Büssen verbundener Aerger, den Arbeitern vielfache Verbitterung erspart sein, dies namentlich auch in den Fällen, wo nicht der Fabrikinhaber, sondern sein Angestellter die Bussen aussprach. Wenn das Bussenverbot eine Besserung der beidseitigen Beziehungen herbeiführt, so ist dies nur zu begrüssen. Von der Arbeiterschaft darf erwartet werden, dass sie das ihrige dazu beitrage, um das Pflichtgefühl, wo es mangelt, zu heben, damit die Disziplinarvergehen in den Fabriken möglichst ver-schwinden schwinden. »

So sprach der Bundesrat im Jahre 1910. Wenn er heute die Bussen wieder einführen will, so ist das doch sicher kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt. Die Sicherheitsmassregeln, die in Art. 11 vorgesehen sind, komplizieren nur das Gesetz. Den mangelhaft organisierten, beinahe wehrlosen meist jugendlichen und weiblichen Arbeitern, die am häufigsten die Opfer der ungerechten Bussenverhängung sind, bieten sie keinen sichern Schutz, weil solche Arbeiter oder Arbeiterinnen sich wohl hüten werden, jedesmal zum Fabrikanten oder gar zum Richter zu laufen, wenn sie ungerechterweise gebüsst wurden. Jedenfalls wird man zugeben, dass durch den beanstandeten Artikel der Bundesrat und die nationalrätliche Kommission die vernünftigsten Argumente der bundesrätlichen Botschaft vom 6. Mai 1910 mit Eleganz über den Haufen werfen.

In Art. 13, der von der Genehmigung der Fabrikordnung handelt, wird heute verlangt, dass die Kommission der Arbeiter, die sich zur Fabrikordnung äussern wollen, aus der Mitte der Arbeiter gewählt sein müsse.

Im ersten Entwurf war nur von einer von

den Arbeitern zu wählenden Kommission die Rede. Schlimmer als dies betrachten wir die Tatsache, dass nun unserer Forderung: « Die Kantonsregierung wird das Gutachten des eidgenössischen Fabrikinspektors einholen und die Fabrikordnung nur dann genehmigen, wenn sie nichts enthält, das vorschriftswidrig ist, oder das den zwischen Arbeitern und Fabrikanten des betreffenden Industriezweiges getroffenen Vereinbarungen über die Arbeitsverhältnisse widerspricht oder gegen die Billigkeit verstösst »*) gar keine Rechnung getragen wurde. Ebenso ist die Vorschrift, die Fabrikordnung an sichtbarer Stelle in den Fabrikräumen anzuschlagen, gestrichen worden.

Ferner ist das in Art. 15 des ersten Entwurfes vorgesehene Verbot der Kündigung wegen Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes gestrichen

worden.

Interessant ist die Begründung dieser kapitalen Verschlechterung, wie sie im Bericht des Bundesrates vom 14. Juni 1913 Seite 8 u. ff. enthalten ist. Wir müssen uns auf die Wiedergabe der markantesten Sätze beschränken:

«Wir würdigen die Tendenz der Botschaft von 1910 durchaus und sind weit davon entfernt, es gutzuheissen, dass der eine Teil das Arbeitsverhältnis bloss deshalb kündigt, weil der andere einem Vereine, z. B. einer Gewerkschaft, beitritt. Eine andere Frage ist die, ob ein Verbot der freien Kündigung möglich sei und einzutreten habe, sofern der innere Beweggrund des kündigenden Teils in der Vereinsangehörigkeit des andern Teiles liegt. Die Schwierigkeit ist um so grösser, als sehr oft die Zugehörigkeit zu einem Vereine, einer Unternehmer- oder einer Arbeiterorganisation, ein aktives Eingreifen der Mitglieder in den wirtschaftlichen Kampf zur Folge hat. Ginge man aber davon aus, dass, wie die Botschaft von 1910 ausführt, die Kündigung solange eine freie ist, als keine Motive genannt werden, so käme man dazu, dass nicht die Kündigung «wegen Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes» unzulässig wäre, sondern bloss die Kündigung mit Angabe eines Grundes, besser gesagt eines Motives, das auf die Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes durch den andern Teil zurückzuführen ist. Die Kündigung brauchte also bloss abstrakt zu erfolgen, gleichsam als Formalakt, dann wäre die Vorschrift umgangen.»

Was die bei der Ausführung solcher Gesetzesbestimmungen gefürchteten Schwierigkeiten anbetrifft, so sind unsere bürgerlichen Behörden schon mit ganz andern Schwierigkeiten fertiggeworden. Wir nennen als Beispiel nur die zahlreichen, einseitig resp. ausschliesslich gegen die Arbeiterinteressen gerichteten Ausnahmegesetze, Streikgesetze, Polizeiverordnungen u. dgl. Fallgruben, die den um bessere Arbeitsbedingungen kämpfenden organisierten Arbeitern überall ge-Trotzdem diese Klassengesetze stellt werden. in ihrer Gesamtheit der in unserer Republik hochgepriesenen Rechtsgleichheit Hohn sprechen, hat wohl noch keine Kantonsregierung daran gedacht, zu Professor Huber oder andern juristischen Ober-

leuchten zu laufen, um sich eine Rechtfertigung für reaktionäre Bestrebungen diktieren zu lassen.

Die Herren in den betreffenden Kantonsregierungen haben in aller Seelenruhe das getan, was die Unternehmer und Gewerbevereinler von ihnen verlangten. Heute, da es gilt, zum Schutze wehrloser Arbeiter und Arbeiterinnen etwas zu tun — die relativ gutorganisierten Arbeiter brauchen diese Hilfe nicht mehr — da erklärt der Bundesrat resigniert:

« Der Richter hätte die Motive des kündigenden Teiles, und zwar gemäss Art. 23, Absatz 4, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein, zu erforschen und danach zu entscheiden. Und nachher hätte er den Arbeiter oder Arbeitgeber dazu zu verurteilen, die Unzulässigkeit der Kündigung anzuerkennen und den Dienstvertrag fortzusetzen. Auf wie lange? So lange, bis bei dem Richter sich anlässlich künftiger Kündigungen die innere Ueberzeugung gebildet hätte, dass das Motiv des einen Teiles nun nicht mehr in der Ausübung eines « verfassungsmässigen Rechtes » durch den andern Teil liege. So könnte der Arbeiter durch den Spruch eines Richters dauernd an den Arbeitgeber und der Arbeitgeber dauernd an den Arbeiter gefesselt werden.

Ferner würden durch die vorliegende Fassung nicht nur Kündigungen verboten, die erfolgten, weil der andere Vertragsteil einer Organisation beitrat und damit sein Vereinsrecht ausübte, sondern es wäre jede Kündigung untersagt, die sich in ihren Motiven auf die Ausübung irgendeines «verfassungsmässigen Rechtes» zurückführen liesse. Eine Kündigung wäre danach auch dann nicht zulässig, wenn sie wegen der Ausübung der Rechte der Pressfreiheit oder der Glaubens- und Gewissensfreiheit oder wegen irgend eines andern in der Bundes- oder Kantonsverfassung geschützten Individualrechtes erfolgen würde. Je nach der Kantonsverfassung variiert die Zahl der verfassungsmässigen Rechte, so dass überdies ein ungleiches Recht von Kanton zu Kanton entstände.

So glauben wir, die Bestimmung gehe über das Gewollte und Beabsichtigte hinaus und würde für beide Teile nur Fesseln und den Anlass zu Streitigkeiten schaffen und keineswegs dem Frieden dienen. Gewiss ist es zu bedauern, wenn Arbeitgeber Arbeiter bloss deshalb entlassen, weil diese einer Organisation angehören. Aber man muss sich damit abfinden, dass im wirtschaftlichen Kampf solche und ahnliche Erscheinungen hüben und drüben nicht verhindert werden können. Es muss aber namentlich daran erinnert werden, dass die Verfassung gewisse Rechte des einzelnen im Verhältnis zum Staate schützt, wie z. B. das Vereinsrecht, keineswegs aber ein Recht gegen Drittpersonen schafft.»

Das ist wohl der blühendste Unsinn, den wir bisher von so grossen Herren aufgetischt bekamen.

Es gibt doch hunderttausend Kündigungsmotive. Nur die Ausübung des durch die Verfassung gewährleisteten, resp. bisher nicht gewährleisteten Vereinsrechtes, soll, darf kein Motiv sein, das den erstbesten Unternehmer berechtigt, seine Arbeiter oder Arbeiterinnen brotlos zu machen.

Es muss aufhören, dass die in wenigen Jahrzehnten durch Ausbeutung der Kleinbauern im Aargau und im Baselland, im Solothurner Jura und andern Gegenden millionenreich gewordenen Fabrikherren ihren Arbeitern erklären dürfen:

^{*)} Eingabe des Gewerkschaftsbundes vom 20. Juni 1912.

Ihr habt auf das Vereinsrecht zu verzichten, oder

ich entziehe euch den Brotkorb!

Das ist es, ihr Herren Bundesräte, was die organisierte Arbeiterschaft fordert, und alles andere, was im Bericht steht, ist Surrogat, das aus dem Hirn halbverrückter Juristen stammt.

Zu dem von uns unterstrichenen Satz bleibt noch zu bemerken, dass es ganz gewöhnlicher Schwindel ist, wenn hier die Sache so dargestellt wird, als ob Arbeiter und Unternehmer auf diesem Gebiet mit gleich langen Spiessen kämpften.

Es gibt in der langen Leidensgeschichte des um seine Existenz kämpfenden Proletariats sicher nicht einen einzigen Fall, wo die Arbeiter versucht hätten, die Unternehmer von der Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes abzuhalten.

Noch dümmer ist der Hinweis, dass die Verfassung gewisse Rechte des einzelnen im Verhältnis zum Staat schütze, keineswegs aber ein Recht gegen Drittpersonen schaffe. Diese Logik ist wirklich grossartig. Wer verlangt denn ein besonderes Recht der Arbeiter gegenüber Dritt-Wir wollen ja nur, dass diese sopersonen? genannten Drittpersonen: schwäbische, deutsche, italienische und andere Fabrikanten gegenüber Arbeitern das nicht tun dürfen, was dem Staat selber verboten ist. Ob das verstanden wird, oder sollen wir es türkisch sagen?

Jedenfalls hat der Bundesrat im Mai 1910

ganz anders gedacht als heute.

In Art. 22 ist das Standgeld von drei Tagen wieder auf sechs Tage erhöht worden. Alles, was in den besondern Bestimmungen steht über die Ansprüche, die der Unternehmer auf dieses Standgeld eventuell machen darf, ist von geringem Wert, weil ein Arbeiter, der aus irgendwelchem Grund das Bedürfnis empfindet, seinen lieben Patron zu verlassen, nicht drei oder noch mehr Tage am Ort warten will, bis er vom Richter möglicherweise einen Teil seines Lohnguthabens zugesprochen erhält.

Schlimmer noch als das ist die Bestimmung in Art. 22, wonach der Fabrikinhaber, wenn er als der schuldige Teil für die Nichtinnehaltung der Kündigungsfrist erkannt wird, dem Arbeiter statt wie bisher für zwölf nur für sechs Arbeitstage den Lohn zahlen muss. Das ist eine eminente Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Gesetz.

Der im ersten Entwurf enthaltene Art. 18: «Der Fabrikinhaber haftet für die regelmässige Auszahlung des Lohnes an diejenigen Personen, die mit seinem Wissen von Arbeitern seiner Fabrik als Gehilfen angestellt sind » ist gestrichen worden. Wir hatten seinerzeit die Abanderung verlangt, diese Haftbarkeit müsse auf den Lohn solcher Arbeiter ausgedehnt werden, die nachweisen können, dass sie tatsächlich für sein Etablissement gearbeitet haben.

Ferner sind folgende Bestimmungen gestrichen worden, die im ersten Entwurf des Bundesrates vorhanden waren:

Art. 21, Alinea 2. Lohnabzüge zur Tilgung von Forderungen des Fabrikinhabers für Lieferung

von Lebensmitteln sind unzulässig.

Art. 22. Vereinbarungen, nach denen der Fabrikinhaber fälligen Lohn zur Deckung zukünftigen Schadens zurückbehalten darf, sind ungültig.

Art. 25, Alinea 1. Fabrikinhaber und Arbeiter müssen in jeder Einigungsstelle gleich vertreten

Alles das ist unter den Tisch gewischt worden. Dafür ist in Art. 24 das Recht, gelieferte Waren und Furnituren zu verrechnen, den Fabrikanten wieder eingeräumt worden. Ebenso bleibt der Fabrikant die Instanz, die Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbenes Material selber bestimmen kann.

Nun folgen die wichtigen Bestimmungen über

die Arbeitszeit.

Die Artikel 34 und 35 im neuen Entwurf sagen darüber folgendes:

Normalarbeitstag. «Art. 34. Die Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 10, an den Tagen vor Sonntagen nicht mehr als 9 Stunden dauern.

Als Sonntage im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die gemäss Art. 52 von den Kantonen be-

stimmten Feiertage. »

Abgeänderter Normalarbeitstag. «Art. 35. Wenn die Arbeit an Samstagen regelmässig 61/2 Stunden nicht übersteigt und spätestens um 1 Uhr aufhört, darf sie an den übrigen Tagen 101/2 Stunden dauern.

Diese Bestimmung gilt für eine Frist von zehn Jahren, vom Inkrafttreten des Art. 34 an

Im alten Entwurf war die Arbeitszeit auf 10 Stunden, an Samstagen auf 9 Stunden im Maximum festgesetzt und damit fertig. Zu der neuen Verschlimmbesserung spricht sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 14. Juni 1913

folgendermassen aus:

Wir können uns nicht dazu verstehen, den zehnstündigen Normalarbeitstag preiszugeben und der Normalarbeitswoche zuzustimmen. Wie wir schon in unserer arbeitswoche zuzustimmen. Wie wir schon in unserer Botschaft von 1910 ausführten, bringt die tägliche Verkürzung der maximalen Arbeitsdauer um eine Stunde der Gesundheit des Arbeiters wirksamern Nutzen, als die auf Kosten der übrigen Werktage erfolgende Entlastung am Samstage. Die Entwicklung drängt denn auch auf die Verkürzung des Normalarbeitstages hin, und der Gesetzgeber wird sie nicht aufhalten oder in eine andere Richtung bringen können. Ueber die tägliche Arbeitsdauer in den Fabriken unseres Landes machten wir in der erwähnten Botschaft Angaben, die sich auf eine Erhebung im Jahre 1909 stützten. Die schweizerische Fabrikstatistik von 1911 weist eine weitere Verkürzung auf: es statistik von 1911 weist eine weitere Verkürzung auf: es hatten eine tägliche Arbeitsdauer von 10 Stunden und weniger im Jahre 1909 63,4 % der Fabriken und 62,1 %

der Arbeiter, im Jahre 1911 69,2 % der Fabriken und

65 % der Arbeiter.

Dagegen scheint es uns angemessen zu sein, während einer Uebergangszeit vom Inkrafttreten des Art. 30 an auf die besondern Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, die für diejenigen Fabriken bestehen, die bereits den Samstagnachmittag freigegeben haben. Sie würden durch das neue Gesetz in ihrer Arbeitsdauer verkürzt; sie könnten nur noch 56 oder 57 Stunden arbeiten und würden eigentlich Schaden leiden, weil sie einen Fortschritt, den freien Samstagnachmittag, eingeführt haben.

Allein auch eine andere Erwägung führt zu demselben Resultate. Wenn man den Fabriken, die den Samstagnachmittag freigeben, gewisse Konzessionen macht, so wird dieser Fortschritt nicht in Stillstand geraten, sondern die Zahl der Fabriken mit freiem Samstagnachmittag sich stetig vermehren. Die Arbeiterschaft gelangt so nach und nach zum Maximalarbeitstag von 10 Stunden und zum freien Samstagnachmittag.»

Tatsächlich gibt jedoch der Bundesrat in Art. 35 den Grundsatz des Zehnstundentages preis, um für einen Teil der Fabriketablissemente den Zehneinhalbstundentag und die Normalarbeitswoche zu gewähren. Damit schlägt er seiner eigenen Argumentation ins Gesicht und bringt denen, die gehofft haben, man dürfe es wagen, in dem vorgeschrittenen Kulturstaat Schweiz endlich den gesetzlichen Zehnstundentag einzuführen, eine bittere Enttäuschung. Heute haben etwa 70 Prozent der schweizerischen Fabrikarbeiter eine Arbeitszeit, die nicht über 10 Stunden pro Tag hinausgeht. Es handelt sich somit eigentlich noch um 30 Prozent der Arbeiterschaft, das heisst um zirka 100,000 durch das Fabrikgesetz geschützte Arbeiter und Arbeiterinnen. Notabene, es arbeiten nämlich auch von denen, die den freien Samstagnachmittag haben, die wenigsten mehr als 10 Stunden und von diesen die Mehrzahl nicht über 10¹/₄ Stunden pro Tag.

Was geschieht nun, wenn der Art. 35 angenommen wird? Im Jahre 1909 gab es noch 72,859 Fabrikarbeiter, deren Arbeitstag 10¹/₂ Stunden betrug. Der Kompromissvorschlag brächte diesen Arbeitern nur am Samstag eine kürzere Arbeitszeit, an den andern fünf Wochentagen gewännen sie nichts, da der Zehneinhalbstundentag noch auf weitere zehn Jahre hinaus bestände. Nun hat die Fabrikstatistik vom Jahre 1909 eine Arbeiterzahl von 310,193 festgestellt. 44,568 Arbeiter hatten damals noch den Elfstundentag. Eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit — und zwar nur um eine halbe Stunde - erhielten also von den 310,193 Arbeitern nur 44,568 oder etwas mehr als 14 Prozent der Gesamtarbeiterschaft, da es ja den Unternehmern, die jetzt noch den Elfstundentag aufrechterhalten, möglich ist, dem grundsätzlich geforderten Zehnstundentag durch die Einführung des freien Samstagnachmittags aus dem Wege zu gehen und daneben 101/2 Stunden an den andern Tagen arbeiten zu lassen.

Für die Arbeiter und Arbeiterinnen aber, die den Samstagnachmittag frei haben und trotzdem heute nicht länger als 10 Stunden arbeiten müssen, besteht ferner die Gefahr, dass die Fabrikanten bei der erstbesten Gelegenheit eine Verlängerung der Arbeitszeit über 10 Stunden einführen. Eine Garantie dafür, dass nach 10 Jahren die Unternehmer, die bis dahin 101/2 Stunden täglich arbeiten lassen dürfen, den freien Samstagnachmittag nicht wieder aufheben, sobald sie durch Gesetz verpflichtet werden, den Zehnstundentag einzuführen, besteht einstweilen keine.

Endlich sei daran erinnert, dass der gesetzliche Zehnstundentag allgemein erst 10 Jahre vom Inkrafttreten des Art. 34 an gelten soll; wann Art. 34 in Kraft treten soll, das wissen einst-

weilen die Götter.

Hiesse es nicht die elementarsten gewerkschaftlichen Forderungen, um die seit mehreren Jahrzehnten die schweizerischen Gewerkschaften so harte und kostspielige Kämpfe führen mussten, verleugnen, wenn wir einer derartigen Festlegung des Zehneinhalbstundentages zustimmen

Das schlimmste bei der ganzen Geschichte wäre jedoch die Unmöglichkeit, irgendwelche Kontrolle auf die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsdauer auszuüben. Wir bekämen nämlich

a) Betriebe mit kürzerer als der zehnstündigen Arbeitszeit, ohne freien Samstagnachmittag;

b) Betriebe mit freiem Samstagnachmittag; c) Betriebe mit Zehnstundentag und freiem Samstagnachmittag und solche ohne freien

Samstagnachmittag;

d) Betriebe mit 101/2stündigem Arbeitstag und freiem Samstagnachmittag.

Dazu kämen die Etablissemente mit Ueberzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, mit durch-

gehendem Betrieb usw.

Jedenfalls wäre es den Gewerkschaften, und sogar häufig den Arbeitern im Betrieb selber sehr erschwert, eine Kontrolle über die Arbeitszeit auszuüben, da ja sehr wahrscheinlich auch für den freien Samstagnachmittag ab und zu Ueberzeitbewilligungen erteilt würden.

Wie bisher, so sah auch der Entwurf des Bundesrates vom Jahre 1909 eine Mittagspause von mindestens einer Stunde vor. Die Verständigungsvorlage will für den Neunstundenbetrieb die halbstündige Mittagspause fakultativ einführen. In den Gewerben, wo der Neunstundentag besteht, könnte also die Mittagspause bis auf eine halbe Stunde verkürzt werden.

Die Einteilung der Arbeitszeit hatte bisher und auch nach dem ersten bundesrätlichen Entwurf innerhalb der Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends zu geschehen, nur während der Monate Juni, Juli und August durfte der Arbeitsbeginn schon auf 5 Uhr früh angesetzt werden. Die neueste Vorlage will diesen früheren Arbeitsbeginn nun auch für den Monat Mai gestatten und geht also hinter das bestehende Gesetz.

Den zweischichtigen Tagesbetrieb hatte der Bundesrat vom Jahre 1910 nur als Ausnahme, und zwar höchstens während 80 Tagen im Jahr gestatten wollen. Die Verständigungskonferenz hat diese Beschränkung auf 80 Tage gestrichen, so dass der zweischichtige Tagesbetrieb das ganze Jahr hindurch eingeführt werden kann. Immerhin soll dann die Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden betragen. Aus dem Schoss des katholischen Volksvereins ist der Vorlage wegen des zweischichtigen Tagesbetriebes bereits der Krieg angesagt worden, die Sache wird also auch hier nicht so glatt gehen, wie sich das der Bundesrat und die nationalrätliche Kommission vorgestellt haben.

Der gleiche Artikel sieht weiter vor, dass mit behördlicher Bewilligung eine Verschiebung des Beginnes und des Schlusses der Arbeitszeit über die oben mitgeteilten Stunden hinaus gestattet ist, jedoch hatte der Bundesrat vorgeschlagen, dass die ganze Arbeitszeit innerhalb elf aufeinanderfolgenden Stunden abgewandelt werden müsse. Die Verständigungsvorlage machte auch hier einen Schritt nach rückwärts, indem sie die Frist von elf auf zwölf Stunden erhöht.

Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit, die dauernd und regelmässig eingeführt werden wollte, hatte nach dem alten Gesetz der Bundesrat in jedem einzelnen Fall zu erteilen. Die Verständigungsvorlage geht einen Schritt weiter und bestimmt, dass solche Bewilligungen ohne weiteres für alle Fabriken einer Industrie erteilt werden können, ohne dass zuvor überhaupt ein Gesuch von jeder einzelnen Fabrik eingereicht würde.

Angesichts der grossen Konzessionen, die den Unternehmern im Abschnitt Arbeitszeit schon gemacht wurden, hätte man annehmen sollen, dass es jetzt genug sei mit der Missachtung der aus gesundheitlichen und sozialen Rücksichten entstandenen Forderungen der Arbeiter. Aber der Appetit kommt auch bei den grossen Herren mit dem Essen, und der Bundesrat beeilt sich, ihren knurrenden Magen zu stillen. So hatte der erste Entwurf für ununterbrochene Betriebe den Dreischichtenwechsel, will sagen die achtstündige Arbeitszeit vorgesehen. Die Verständigungsvorlage behält diesen Grundsatz bei, hängt ihm aber den Nachsatz an,

« der Bundesrat wird jedoch eine Arbeitsdauer von mehr als 8 bis höchstens 10 Stunden bewilligen, wenn dies in den wirtschaftlichen Betriebsbedingungen einer Fabrik oder einer

Industrie begründet ist, und wenn es der Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter erlaubt.»

Und dass ihm der Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter teuer ist, beweist er durch den weiteren Satz, dass die Schichtdauer unter keinen Umständen über 12 Stunden hinausgehen dürfe. In der Tat recht liebevoll. Schade nur, dass die Arbeiterschaft für derartige Sozialfürsorge so wenig Verständnis besitzt und die Vorzüge, die ihr eine Zwölfstundenschicht, der mangelnden Kontrolle wegen zumeist auch eine zwölfstündige Arbeitszeit bedeutend, bieten soll, nicht einzusehen vermag. Vielleicht probieren es die Unternehmer und Direktoren einmal mit dieser Zwölfstundenschicht. Interessant ist auch, dass die Ausnahme des Zweischichtenbetriebes, der dann wohl zur Regel werden dürfte, keinerlei zeitliche Beschränkung erfährt. Bei der Normierung der Maximalarbeitszeit hatte man doch wenigstens bestimmt, dass nach zehn Jahren mit dem Zehneinhalbstundentag überhaupt abgefahren werden muss, während der Zweischichtenbetrieb so lange zulässig wäre, als das Gesetz nicht revidiert wird.

Zu all dem kommt nun noch eine Verschlechterung der Ruhezeit. Wollte der Bundesrat von 1910, dass in den ununterbrochenen Betrieben den Arbeitern jeder zweite Sonntag und je ein Wochentag unmittelbar vor oder nach dem Arbeitssonntag freigegeben werde, so überlässt die Verständigungsvorlage die Bestimmung des freien Wochentages dem Machtspruch des Unternehmers. Die Bestimmung des ursprünglichen Entwurfes hatte ferner auch für den dreischichtigen Betrieb 52 Ruhetage vorgesehen, und zwar von je 24stündiger Dauer. Heute will man auch diese Ruhezeit noch kürzen und erklärt, dass ein Teil dieser Ruhetage bis auf 20 Stunden per Tag verkürzt werden könne.

So enthält der Abschnitt Arbeitszeit der neuen Vorlage eine Verschlechterung nach der andern. Wo die Arbeiterschaft am meisten Wert auf eine fortschrittliche Arbeit des Gesetzgebers legen muss, wo es sich um die Erhaltung ihrer Gesundheit, um die Sicherung ihrer Lebenszeit handelt, da wurde noch das Wenige rückwärts revidiert, was ihr der Bundesrat im Jahre 1910 geben wollte. Dass unter solchen Umständen die Begeisterung für das Gesetz fehlt und auf den Nullpunkt fällt, das dürfte jedermann leicht begreifen.

Art. 61 des neuen Entwurfes bietet ebenfalls eine Verschlechterung gegenüber dem ersten Entwurf. Im dritten Alinea dieses Artikels heisst es:

« Nach Ablauf von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Artikels an gerechnet, soll diesen Arbeiterinnen (die ein Hauswesen zu besorgen haben) auf ihren Wunsch der Samstagnachmittag

freigegeben werden. »

Da haben wir wieder den Vorbehalt, nach Inkrafttreten des Artikel soundso, und zudem die vage Bestimmung, fünf Jahre nach diesem unbekannten Zeitpunkt soll auf Wunsch den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, freigegeben werden.

Das ist ein Goulasch, mit dem einfach nichts anzufangen ist, das zur juristischen Schindluderei, aber nicht zum gesetzlichen Arbeiterschutz ge-

rechnet werden darf.

Art. 64 ermöglicht wieder die Verwendung jugendlicher Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren zur *Ueberzeitarbeit*. Diese jugendlichen Arbeiter dürfen auch im zweischichtigen Tagesbetrieb Verwendung finden, und im Zeitraum von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

Art. 65 des ersten Entwurfes sah eine Kontrolle der mit Fabriken verbundenen Anstalten vor. Auch diese sehr notwendige Bestimmung ist gestrichen worden, wodurch es Fabrikherren und Anstaltsinhabern fernerhin möglich ist, junge, meist ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen

wie Sklaven zu halten.

Was die Strafbestimmungen anbetrifft, so ist das niedere Minimum von 5 Fr. für Bussen beibehalten worden, so dass vorläufig die Fabrikanten wenig riskieren, auch wenn sie ab und zu wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes verklagt werden. Wenn ein Arbeiter einen Streikbrecher anspricht und dieser auf erhebliche Belästigung klagt, da sind ganz andere Strafen vorgesehen als hier in Art. 79. Aber die Fabrikherren, die müssen zarter behandelt werden.

Ganz bedenklich erscheint uns jedoch Art. 86 in den Schlussbestimmungen, wo es heisst:

«Der Bundesrat wird beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit für die einzelnen Bestimmungen

dieses Gesetzes festzustellen.»

Das heisst, der Bundesrat kann, je nachdem Gewerbeverein oder Industriellenverbände dies von ihm verlangen, das Inkrafttreten der ihnen unbequemen Bestimmungen so lange hinausschie-

ben als es ihm gefällt.

Dadurch werden die kleinen Vorteile, die das Gesetz in einzelnen Bestimmungen bietet, doppelt in Frage gestellt. Einmal durch die zahlreichen Ausnahmebestimmungen und durch das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen zu verschiedenen Zeiten.

Die Folge dieser Verschiebungen ist eine komplette Rechtsunsicherheit, die auf einem Gebiet, wo so viele Interessengegensätze aufeinander-

stossen, geradezu bedenklich erscheint.

Das also ist das Ergebnis des Kuhhandels nach bald 10 Jahren Revisionsarbeit. Wir erwarten nicht das Heil der Arbeiterklasse aus dem Bundeshaus, aber etwas mehr haben wir doch erwartet. Dass man sich mit solcher Unverfrorenheit über die Interessen und Wünsche der 370,000 Fabrikarbeiter hinwegsetzen würde, hätten wir uns doch nie träumen lassen.

Ein Arbeiterschutzgesetz, das den Arbeiter und nicht in erster Linie andere Leute schützen soll, muss so gefasst sein, dass diejenigen, die es schützen soll, nicht erst zu Notaren und Advokaten und allen möglichen Rechtskünstlern laufen müssen, um zu wissen, was Recht ist und

was nicht.

Mindestens zwanzig Artikel, die nur sehr untergeordnete Bedeutung haben, dürften ruhig gestrichen werden, und der gewöhnliche Sterbliche gewänne dann eine bessere Uebersicht über das ganze Spenglerwerk, wie es Dr. J. Beck kürzlich treffend bezeichnete. Ausserdem muss ein neues Arbeiterschutzgesetz einen fühlbaren Fortschritt bedeuten, zum mindesten darf es die bestehende Situation nicht verschlechtern. Das erstere trifft nicht zu, dagegen das letztere, wenn die Bestimmungen über den Schutz des Vereinsrechts und die Verkürzung der Arbeitszeit nicht wieder hergestellt werden, wie sie im ersten Entwurf vom Jahre 1910 vorgesehen waren. Wird diesen Aussetzungen und den so berechtigten Elementarforderungen der organisierten Arbeiterschaft auch im Nationalrat keine Rechnung getragen, dann hiesse das die lange Jahre gehegten Hoffnungen der schweizerischen Fabrikarbeiter aufs bitterste ent-Der schweizerische Gewerkschaftsbund sowie die politischen Arbeiterorganisationen der Schweiz dürften ein solches Vorgehen nicht billigen, ohne ihre vornehmste Pflicht zu ver-

Wir sind für Verständigung und freuen uns aufrichtig, wenn es möglich wird, durch Sozialreform die sozialen Kämpfe wenigstens zu mildern. Die Verständigung aber um den Preis der wichtigsten Arbeiterinteressen, der Verzicht auf den Kampf um trügerische Scheinreformen einzutauschen, dazu haben wir nur ein Wort mehr

zu sagen, es heisst: "Veto!"

A. Huggler.

Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit in der Westschweiz.

(Schluss.)

Das neue Jahrhundert setzte mit einer ungewöhnlich starken Krise ein, deren Wirkung auch in den Kämpfen der Arbeiterschaft sich widerspiegelte. Im allgemeinen handelte es sich dar-